

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Recknitz-Boddenkette“ und „Barthe/Küste“ der Gemeinde Trinwillershagen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Trinwillershagen in ihrer Sitzung am 14.06.2018 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/ Küste“ und „Recknitz-Boddenkette“ der Gemeinde Trinwillershagen beschlossen:

Artikel I

§ 3 (**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**) Abs. 1-3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Zur Berechnung der Gebühr wird eine Mindestfläche von 0,5 ha zugrunde gelegt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt 11,50 € einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages für das Veranlagungsjahr 2017.
Ab dem Veranlagungsjahr 2018 beträgt der Gebührensatz 12,06 € einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages.
- (4) Der Gebührensatz wird für 3 Jahre festgelegt.

Artikel II

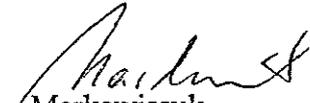
§ 5 (**Entstehung der Gebährenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**)

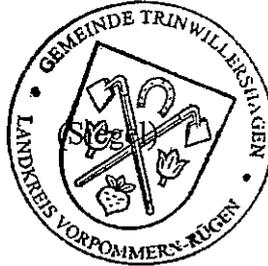
- (4) Auf diese Gebühren werden Vorauszahlungen erhoben. Diese Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der Veranlagung im Vorjahr. Die Verrechnung der Vorauszahlungen erfolgt nach Änderung der Satzung mit neukalkulierten Hebesätzen.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft.

Trinwillershagen, 14.06.2018


Markawissuk
Bürgermeister



Hinweis

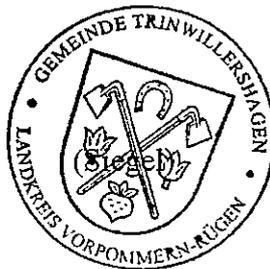
Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 14.06.2018


Markawissuk
Bürgermeister



Ausgang am:	13.07.18	2-
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	01.08.18	
	Datum	
Abnahme am:	01.08.18	→
	Datum/Unterschrift	